

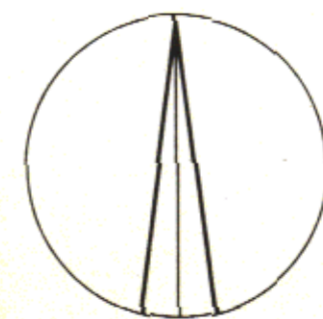
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- Z.B. III
- Z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. GRZ 0
- Z.B. GFZ 12
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 9
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLAICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGAK ODER GST BESTIMMT SIND
- MIT GEH UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 11. Dezember 1968

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1041 der Gemarkung Fuhlshüttel an den Hornkamp und für den Anschluß der Flurstücke 243 und 1030 an die festgesetzte Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
FUHLSBÜTTEL 8

AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - NORD

ORTSTEIL 431

FUHLSBÜTTEL 8

8

Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 8

Vom 11. Dezember 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 8 für den Geltungsbereich Zeppelinstraße — Hornkamp — Alsterkrugchaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 1041 der Gemarkung Fuhlsbüttel an den Hornkamp und für den Anschluß der Flurstücke 243 und 1030 an die festgesetzte Stichstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Dezember 1968.

Der Senat

Sechzehnte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 11. Dezember 1968

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde aus-gelegt.

Hamburg, den 11. Dezember 1968.

Der Senat